

Stadt Selm

Der Bürgermeister



Stadt Selm • Postfach 88 / 89 • 59373 Selm

Piratenpartei Deutschland
Landesverband NRW
Frau Jeannine Tembaak
Werner Str. 24
59379 Selm

Sie erreichen uns: mo. – fr. 8.30 - 12.30 Uhr
mo., di. 14.00 - 15.30 Uhr
do. 14.00 - 17.00 Uhr
Amt: Zentrale Dienste / Wahlen
Adresse: Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Auskunft: Georg Hillmeister
Raum: 233
Tel.-Durchwahl: 02592/69-140
Fax-Durchwahl: 02592/69-5140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de
Unser Zeichen: 10
Datum 09.03.2017

Erlaubnis für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Sehr geehrte Frau Tembaak,

ich erteile Ihnen hiermit gem. § 7 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Selm in der zurzeit gültigen Fassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen die Erlaubnis für folgende Sondernutzung:

Aufstellung von Wahlwerbeplakaten im Stadtgebiet von Selm ab dem 02.04.2017 anlässlich der Landtagswahl am 14.05.2017.

Auflagen und Bedingungen:

1. Während der Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsfläche geht die Verkehrssicherungspflicht und die sich hieraus ergebende Haftung auf Sie über.
2. Evtl. Beschädigungen oder Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsflächen, die auf Ihre Nutzung zurückzuführen sind, sind von Ihnen unverzüglich zu beseitigen.
3. Eine Vermietung oder Verpachtung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Verkehrsflächen an Dritte ist nicht gestattet.
4. Sollten unvorhersehbare Umstände es erforderlich machen, müssen die Ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen Verkehrsflächen nach Aufforderung durch einen Beauftragten der Stadt Selm bedingungslos und unverzüglich von Ihnen geräumt werden.

5. Die aufgestellten bzw. aufgehängten Werbeträger sind bis spätestens eine Woche nach der Landtagswahl zu entfernen (sh. Sonderregelung für an Leuchtenträger angebrachte Plakate unter Punkt 12).
6. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
7. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
8. Die Werbeträger dürfen **nicht** an Verkehrszeichen, Ampeln und Bäumen befestigt werden. Gegen ein Aufstellen von Plakatständern am Boden um einen Baum herum, ohne direkte Befestigung am Baum, bestehen keine Bedenken.
9. Das Plakatieren am Lichtmast der Ludgeristraße in Höhe Hausnummer 4 ist nicht gestattet.
10. Die **konzentrierte** Plakatierung (2-3 Plakate hintereinander) ist nicht gestattet.
11. Darüber hinaus ist es verboten, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen und Abfallbehälter und sonstige für diese Zwecke nicht bestimmte Gegenstände zu bekleben bzw. zu übermalen.
12. Für das Anbringen/die Mitbenutzung der Leuchtenträger werden seitens der innogy (vormals RWE) folgende Vorgaben gemacht:
 - Das Anbringen der Wahlplakate erfolgt auf eigenes Risiko.
 - Die Demontage der Wahlplakate von den Leuchtenträgern hat innerhalb von drei Tagen nach der Wahl zu erfolgen.
 - Es ist sicherzustellen, dass die Plakate so anzubringen sind, dass keine Beschädigungen am Mast auftreten können.
 - Die Plakate sind fachgerecht unter Einsatz von korrosionsbeständigen Materialien zu montieren, z.B. Kabelbinder. Befestigungsbohrungen im Leuchtenträger sind nicht gestattet.
 - Die Mindestmontagehöhe der Plakate beträgt 2,5 m zwischen der Plakatunterkante und der Erdoberkante.
 - Die angebrachten Plakate gehen nicht in das Eigentum der innogy über. Bei Gefahr im Verzuge oder bei notwendigen Wartungs-/Instandsetzungearbeiten kann innogy/Westnetz auch ohne Rücksprache die Plakate demontieren. Eine Rückgabepflicht besteht nicht.
 - Für Schäden im Zusammenhang mit den angebrachten Plakaten übernimmt innogy keine Haftung.
13. Als Höchstgrenze werden für jede Partei folgende Stückzahlen festgelegt:
 - Ortsteil Selm: 70 Plakate
 - Ortsteil Bork 30 Plakate
 - Ortsteil Cappenberg: 15 Plakate

14. Das Aufstellen/Anbringen von Wahlplakaten ist ausschließlich an den nachfolgend aufgelisteten Straßen im Selmer Stadtgebiet zulässig:

Ortsteil Selm:

Olfener Straße, Lüdinghausener Straße, Münsterlandstraße, Römerstraße, Ludgeristraße, Nordkirchener Straße, Auf der Sagkuhl, Auf der Geist, Südkirchener Straße, Werner Straße, Neue Werner Straße, Hermann-Löns-Weg, Knappenweg, Am Buddenberg, Buddenbergstraße, Breite Straße, Brückenstraße, Landsbergstraße, Beifanger Weg, Sandforter Weg, Kreisstraße

Ortsteil Bork:

Kreisstraße, Gutenbergstraße, Bahnhofstraße, Vinnumer Straße, Hauptstraße, Auf der Schlucht, Südwall, Ostwall, Netteberger Straße, Lünener Straße, Waltroper Straße

Ortsteil Cappenberg:

Borker Straße, Cappenberger Damm, Rosenstraße, Hirschwiese, Freiherr-vom-Stein-Straße, Brauereiknapp.

Die Genehmigung wird gebührenfrei erteilt.

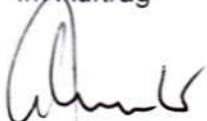
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hillmeister